

**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Wien 1, Hohenstaufengasse 6**

Kennzeichen	Bearbeiter	0222/53110	Datum
VIII/2-A-3100/181-95	Mag. Gänger	DW 6415	
	Dr. Rozsa	DW 6412	- 3. OKT. 1995

Betrifft:  
NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 - Novelle 1995;  
Motivenbericht

Hoher Landtag

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag
Eing: - 2. 10. 1995
Nr. 374/J-2
S- Aussch.

Allgemeines

Nach vier Jahren NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 ergeben sich einige legistische Notwendigkeiten, die aus der praktischen Erfahrung und aus Neuerungen in anderen Rechtsmaterien resultieren. Hervorgehoben sei an dieser Stelle die ausdrückliche Verankerung der Supervision, die Schaffung der Möglichkeit, für Pflegekinder auch nach erreichter Volljährigkeit die finanzielle Unterstützung fortsetzen zu können, die Anpassung der finanziellen Verpflichtungen von Gemeinden an die grundsätzliche neue Haltung des NÖ Landtages, die Verankerung des Hauptwohnsitzes und die Anpassung an die EU-(EWR-)Mitgliedschaft Österreichs.

Das NÖ JWG 1991 ist das Landesausführungsgesetz zum Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, BGBl. 161/1989. Die Kompetenz des NÖ Landtages zur Änderung ergibt sich aus Art. 12 B-VG. Dementsprechend hat der Bund die Möglichkeit der Beeinspruchung.

Das geltende Jugendwohlfahrtsrecht ist aus historischen Gründen im Bereich der Kostenregelungen stark an das NÖ Sozialhilferecht angelehnt. Die legistische Verselbständigung führt zur Unabhängigkeit gegenüber dem SHG, zumal jede Änderung dort im vorliegenden Gesetz nachvollzogen werden müßte.

Die finanziellen Auswirkungen sind wie folgt zu veranschlagen: Die Wahrnehmung der Pflicht des Landes, dem eigenen Fachpersonal Supervision anzubieten, könnte für das Budget der NÖVAK eine gewisse Mehrbelastung darstellen. Da aber auch bisher eine adäquate Pflicht im Gesetz verankert ist, der aus budgetären Gründen nicht voll nachgekommen werden konnte, sollte nicht von einer finanziellen Mehrbelastung des Landes durch die Novelle gesprochen werden. Wenn für Supervision ausreichende Finanzmittel vorhanden sind, ist ohnedies mit vermehrten Ausgaben zu rechnen.

Das Angebot, an Pflegeeltern unter bestimmten Voraussetzungen auch nach erreichter Volljährigkeit den Pflegebeitrag zu leisten, betrifft im Jahr rund fünf bis sieben Personen. Bei fünf Pflegekindern wäre das eine finanzielle Mehrbelastung von S 322.500,--, die je zur Hälfte vom Land und den Gemeinden getragen werden müßten (Berechnung auf Basis 1995). In diesen Fällen würde aber die Leistung der Sozialhilfe entfallen, die derzeit oftmals im Anschluß an den Pflegebeitrag gewährt wird. Insoferne werden Land und Gemeinden wiederum entlastet. Es dürfte sich wahrscheinlich nur um eine interne Verschiebung handeln.

Den Mehrausgaben stehen Verringerungen weit höheren Ausmaßes dadurch gegenüber, daß an Großeltern und Vormünder von Wiener Pflegekindern keine Pflegebeiträge mehr zu leisten sind und daß von Kostenersatzpflichtigen Beiträge verlangt werden können, die derzeit wegen der eingeschränkten Definition der vollen Erziehung nicht erzielbar sind.

Weitere nennenswerte Auswirkungen auf den Personal- und Sachaufwand des Landes und der Gemeinden sind nicht zu erwarten.

Im Besonderen:

Zu Ziffer 1:

Die Neueinführung eines Paragraphen erfordert die Berücksichtigung im Inhaltsverzeichnis.

Zu den Ziffern 2 und 3:

Das Bundesgrundsatzgesetz schreibt im Zusammenhang mit dem persönlichen Anwendungsbereich des Jugendwohlfahrtsrechtes vor, daß öffentliche Jugendwohlfahrt allen Personen zu gewähren ist, die ihren Aufenthalt im Inland haben; österr. Staatsbürgern und Staatenlosen jedenfalls, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 3 JWG 1989). Die Ausführung dieses Grundsatzes im NÖ JWG 1991 muß als mißglückt bezeichnet werden. Es bestand die Absicht, dieser an und für sich überspitzten Grundsatzregelung eine praktische Ausführung nachzusetzen. Daher wurde allen NÖ Landesbürgern, die sich im Ausland aufhalten, quasi Jugendwohlfahrtshilfe zugesichert. Nachdem aber Jugendwohlfahrt als faktische Leistung (Erziehungs- und Beratungshilfen) nur im Land und persönlich erbracht werden kann, bedarf es keiner Regelung wie im geltenden Recht. Es handelt sich bei § 4 Abs. 2 NÖ JWG 1991 um unvollziehbares und totes Recht. Wenn sich ein Hilfsbedürftiger im Lande aufhält, erhält er die Leistung. Abs. 3 ist lediglich ein Hinweis auf Fundquellen zu Begriffen aus Abs. 2 und kann somit gleichzeitig entfallen.

Mit der vorgesehenen Lösung sind einerseits alle grundsatzrechtlich geschützten Personen erfaßt (Inländer, EU- bzw. EWR-Bürger, Staatenlose), andererseits ist dem Ausführungsauftrag genüge getan. Das Wort *jedenfalls* (aus dem JWG 1989 übernommen) soll in der Regierungsvorlage so verstanden werden, daß einem österreichischen oder staatenlosen Minderjährigen oder einem minderjährigen Bürger aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes auch dann die Hilfe nicht verwehrt werden darf, wenn er sich gerade im Ausland aufhält, aber seinen Hauptwohnsitz in NÖ hat.

Nicht beabsichtigt ist die Schaffung zweier verschieden behandelter Personengruppen, solche denen zwingend Hilfeleistung zu erbringen wäre und solche, die quasi freiwillig unterstützt werden.

Diese vorgeschlagene Lösung wird in ähnlicher Form von den meisten Landesausführungsgesetzen zum JWG 1989 gewählt.

Zu den Ziffern 2, 8, 10, 11, 12, 13 (tlw.), 16, 20 und 21 ist anzuführen:

Die Rechtslage rund um Wohnsitzfragen hat sich seit 1989 mehrfach geändert. Derzeit gilt die Rechtslage nach dem Bundesverfassungsgesetz vom 8. Juli 1994, BGBl. 504, mit dem die Zulässigkeit mehrerer ordentlicher Wohnsitze beendet und der Hauptwohnsitz eingeführt worden ist. Durch Art. 151 Abs. 9 B-VG ist der Landesgesetzgeber verhalten, bis 31.12.1995 seine Rechtslage diesbezüglich zu überdenken.

Im Begutachtungsverfahren stand die Reduktion auf das Erfordernis *Wohnsitz* zur Debatte. Sehr eindeutig wurde dabei die Forderung nach dem *Hauptwohnsitz* erhoben. Die nun getroffene Regelung entspricht auch dem Grundsatzbeschluß des NÖ Landtages vom Juni 1995.

Zu Ziffer 4:

Die demonstrative Liste der in der Jugendwohlfahrt zum Einsatz kommenden Berufe ist an die Gegebenheiten anzupassen. So änderte sich zwischenzeitlich die Bezeichnung *Erzieher* auf *Sozialpädagoge*. Es gelangen neuerdings auch Pädagogen mit akademischer Graduierung, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen (im Bereich Tagesbetreuungseinrichtungen) zum Einsatz.

Außerdem werden mit den letzten beiden Punkten Klarstellungen in Gesetzesrang erhoben, die bisher nur dem Motivenbericht des Jahres 1990 zu entnehmen waren.

Jede geschlechtsbezogene Bezeichnung in diesem Absatz ist selbstverständlich in weiblicher und männlicher Form zu sehen.

Zu Ziffer 5:

Schon bisher ist der Grundsatz verankert, daß Fachpersonal in sozialen Berufen die Möglichkeit von beruflicher Reflexion erhält. Normadressat dieser Bestimmung ist der jeweilige Arbeitgeber.

Seit Inkrafttreten des NÖ JWG 1991 sind in weiteren Gesetzen Bestimmungen aufgenommen worden, die Angehörigen bestimmter Berufsgattungen verpflichtend Supervision vorschreiben.

Auf § 14 Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/19, darf verwiesen

werden. Es kann davon ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber des Jahres 90 durch die Wahl deutscher Worte als Umschreibung für Supervision nicht die Absicht hatte, diese Pflicht abzuschwächen. Da der lateinische Terminus mittlerweile als fester Bestandteil im einschlägigen Rechts- und Sprachgebrauch gilt, wird daher die sprachliche Anpassung und damit Verdeutlichung der Bedeutung von Supervision vorgenommen.

Zu Ziffer 6:

Bei den Vorbereitungen zu dieser Novelle wurde von mehreren Seiten vehement die ausdrückliche Verankerung von Kinderschutzzentren gefordert. Dem wird nun Rechnung getragen, zumal konkrete Schritte zur Schaffung einer solchen Einrichtung in St. Pölten bereits gesetzt werden.

Die Anregung, die sozialpädagogische Familienhilfe (SFH) in die sozialen Dienste aufzunehmen, wurde nicht aufgegriffen, zumal diese Art des Angebots eine Erziehungshilfe darstellt, die einerseits eine besondere Qualifikation erfordert, andererseits auch entsprechend kostenintensiv ist. Diese Art der Maßnahme soll daher nur im speziellen Rahmen des § 45 Abs. 1 (Unterstützung der Erziehung) angeboten werden, sodaß in jedem Fall dafür eine spezielle Vereinbarung der Erziehungsberechtigten mit der Jugendabteilung erforderlich ist.

Weitere Anregungen wie z.B. die Verankerung von Therapieangeboten für Minderjährige, Familientherapie, Logopädie, Gesprächstherapie usw. wurden nicht expressis verbis aufgenommen, zumal sie im bestehenden Gesetzestext (§ 15 Abs. 2 Ziffer 3 und 4) bereits enthalten sind.

Zu Ziffer 7:

Die nunmehr in § 15 Abs. 2 Zi. 7, 8 und 9 genannten Tatbestände sind keine Neuerungen dieser Novelle, sondern finden sich bereits seit Inkrafttreten des Gesetzes im NÖ JWG 1991. Bisher waren diese Tatbestände allerdings in § 43 (Unterstützung der Erziehung) zu finden, während sie nunmehr bei den Sozialen Diensten der Jugendwohlfahrt eingeordnet werden sollen. Die Praxis hat gezeigt, daß ihre Zuordnung zur Unterstützung der

Erziehung (die gegebenenfalls auch gegen den Willen der Eltern mit richterlichem Beschluß durchgesetzt werden kann) nicht das richtige Instrumentarium darstellt, um derartig niederschwellige Hilfsangebote sinnvoll einsetzen zu können. Für die unter Ziffer 7, 8 und 9 genannten Hilfen ist derzeit gemäß § 45 Abs. 1 mindestens eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und der Bezirksverwaltungsbehörde nötig. Die Verlagerung dieser Hilfen in den Bereich der sozialen Dienste soll es ermöglichen, daß die für Maßnahmen geltenden Formvorschriften (Vereinbarung mit der Jugendabteilung bzw. Gerichtsantrag) nicht mehr nötig sind und somit ein einfacherer und auch für Eltern leichter annehmbarer Zugang zu diesen Hilfsangeboten entsteht.

Der bisherige Text im § 15 Abs.2 Z. 7 (Unterbringungsmöglichkeiten für Minderjährige außerhalb der Familie) entfällt, zumal dies kein sozialer Dienst der Jugendwohlfahrt ist, sondern gemäß § 9 Abs.2 Z. 4 eine darüber hinausgehende privatrechtliche Aufgabe der öffentlichen Jugendwohlfahrt.

Zu Ziffer 9:

Das Jugendwohlfahrtsgesetz sieht derzeit vor, daß in allen Fällen des § 25 (Ausnahme von der Pflegebewilligung) die Bezirksverwaltungsbehörde zu prüfen hat, ob den Pflegekindern die Pflege und Erziehung im Sinn des § 146 ABGB zuteil wird. In der Praxis ist das allerdings weder bei der vorübergehenden Pflege und Erziehung noch im Rahmen der Unterbringung bei den Lehrberechtigten möglich, da derartige Pflegeverhältnisse der Bezirksverwaltungsbehörde überhaupt nicht bekannt werden, weshalb auch eine Aufsicht nicht möglich ist.

Dies gilt nicht für die Fälle des § 25 Z. 2 bzw. Z. 4, da im ersten Fall die Bezirksverwaltungsbehörde selbst aufgrund ihres Erziehungsrechtes das Pflegeverhältnis begründet hat und im anderen Fall das Gericht gemäß § 186a ABGB das Erziehungsrecht den Pflegeeltern übertragen hat und die Bezirksverwaltungsbehörde in diesem gerichtlichen Verfahren ein Anhörungsrecht hat.

Zu Ziffer 13:

Mit der vorgesehenen Einschränkung des Kreises bezugsberechtigter Personen reagiert der NÖ Jugendwohlfahrtsträger auf ein eklatantes Mißverhältnis gegenüber anderen Bundesländern, das nicht unerhebliche finanzielle Mehrlasten für NÖ bedeutet.

Vom Grundsatzgesetz her wären die in § 28 Abs. 3 NÖ JWG genannten Personen von der Pflegebeitragsbezugsberechtigung ausgeschlossen (siehe Definition der fremden Pflege in § 14 JWG 1989). Das Land NÖ hat sich von Anfang an auch dazu bekannt, unter bestimmten Voraussetzungen (Leistung der vollen Erziehung gemäß § 44 über Veranlassung einer Bezirksverwaltungsbehörde oder eines Gerichtes) auch Großeltern, erwachsenen Geschwistern, Geschwistern der Eltern und sonstigen Privatvormündern den Pflegebeitrag als Beitrag zur Erleichterung der mit der Pflege verbundenen Lasten zu gewähren. Andere Bundesländer um NÖ kennen diese Pflicht nicht und sind daher auch nicht verpflichtet und bereit, dem Land NÖ solche Beträge, die für Kinder aus ihrem Bundesland bei Verwandten in NÖ geleistet werden, zu refundieren.

Nachdem als wichtiger Grundsatz in der Jugendwohlfahrt die Pflicht des jeweiligen Bundeslandes gilt, für seine Landesbürger zu sorgen, wird eine legistische Abgrenzung vorgenommen.

Diese Frage ist quantitativ nicht unerheblich, weil relativ viele Wiener Kinder zu Vorfahren, die in NÖ ihren Hauptwohnsitz haben, gegeben und dort "voll erzogen" werden. Die Pflicht, im Falle der Notwendigkeit einer Maßnahme nach geeigneten Verwandten vorrangig zu suchen (siehe § 176a ABGB), führt relativ rasch zu solchen Unterbringungen.

Mit der vorgesehenen Lösung werden ab Inkrafttreten nahe Angehörige nur mehr finanziell unterstützt, wenn das Kind auch vor der Übernahme seinen Hauptwohnsitz in NÖ hatte. Diese Regelung gilt allerdings nicht für jene Personen, die bereits derzeit für ihr "Pflegekind", das aus einem anderen Bundesland stammt, den Pflegebeitrag rechtmäßig beziehen. Damit sollen soziale Härtefälle vermieden werden.

Zu Ziffer 14:

Der zweite Satz dieser Bestimmung regelt die Höchstzahl an Kindern, die von einer Tagesmutter gleichzeitig betreut werden dürfen. Die bisherige Formulierung ist unbefriedigend und führt

in der Praxis zu kuriosen Ergebnissen. So kann derzeit eine Tagesmutter, die kein eigenes Kind hat, höchstens 4 Kinder im Vorschulalter betreuen. Die gleiche Tagesmutter darf jedoch, wenn sie ein Kind im Schulalter hat, insgesamt 6 Kinder - auch im Vorschulalter - dazunehmen. Diese kuriose Auslegungsvariante war vom Gesetzgeber in keiner Weise beabsichtigt und ist für die von dieser Bestimmung Betroffenen auch nicht nachvollziehbar. Es ist daher nunmehr davon auszugehen, daß eine Tagesmutter bei bestmöglichen persönlichen, familiären und räumlichen Gegebenheiten weiterhin max. 7 Kinder gleichzeitig betreuen darf, hat sie jedoch bereits 4 Kinder im Vorschulalter (einschließlich der eigenen), darf sie kein weiteres Kind dazunehmen.

Zu Ziffer 15:

Die Tagesbetreuung unterliegt der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde, wobei die Kontrolle aufgrund des Verweises auf § 26 Abs. 1 jedenfalls einmal pro Jahr zu erfolgen hat. Die Novelle will diese zeitliche Vorgabe lockern und die Aufsicht von der Bezirksverwaltungsbehörde bedarfsorientiert vornehmen lassen. Dies bedeutet auch, daß die Behörde verstärkt auch die interne fachliche Aufsicht von privaten Jugendwohlfahrtsträgern, die Tagesbetreuung vermitteln, in Anspruch nehmen wird.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Tagesbetreuung auch davon auszugehen, daß den Eltern, die ihre Kinder in Tagesbetreuung geben, eine gewisse Kontrollfunktion obliegt, sodaß eventuelle Mißstände bei einer Tagesmutter oder in einer Einrichtung auch von den Eltern an die Behörde herangetragen werden.

Zu Ziffer 17:

Im Rahmen der Unterstützung der Erziehung gemäß § 43 werden im geltenden Gesetz auch Hilfsangebote angeführt, die mit dem Charakter einer Erziehungsmaßnahme und den diesbezüglich notwendigen Formvorschriften (vgl. § 45 und § 46) kaum vereinbar sind. Deshalb werden die Ziffern 7, 8 und 9 aus dem Bereich der Unterstützung der Erziehung herausgenommen und gleichlautend den sozialen Diensten im § 15 Abs. 2 angefügt. Auf die Ausführungen zur Ziffer 7 wird verwiesen.



Zu Ziffer 18:

Die in § 44 Abs. 1 NÖ JWG 1991 getroffene Formulierung war der legislative Versuch, einerseits § 28 JWG 1989 landesrechtlich auszuführen, andererseits die aus § 176a ABGB stammenden Sachverhaltsvoraussetzungen in das Landesjugendwohlfahrtsgesetz einzugliedern. Hierbei wurde jener Personenkreis vergessen, der ebenfalls volle Erziehung leisten kann, aber durch die Pflegekinddefinition nicht erfaßt ist. Es handelt sich dabei um die durch § 28 Abs. 3 begünstigten Personen (siehe auch Ziffer 13).

Mit der vorgesehenen Textierung wird ab Inkrafttreten auch der Kostenersatz durch Eltern (§ 48 Abs. 1) dieser speziellen Gruppe von Kindern rechtlich einwandfrei ermöglicht. Es handelt sich dabei nicht um eine - unzulässige - Erweiterung des Grundatzrechtes, weil aus dem Willen des Bundesgesetzgebers kein Hinweis abgeleitet werden kann, diese besondere Personengruppe von der vollen Erziehung ausschließen zu wollen. Gerade weil das JWG 1989 gleichzeitig mit der Kindschaftsrechts-Änderung mit den BGBl. 161 und 162 aus 1989 abgehandelt worden ist (somit auch § 176a ABGB aus dieser Rechtsänderung stammt), kann abgeleitet werden, daß eine grundsatzrechtliche Deckung vorliegt. Jedenfalls kam seitens des Bundes hiezu keine Stellungnahme im Begutachtungsverfahren.

Zu Ziffer 19:

Mit dem NÖ JWG 1991 wurde in § 44 Abs. 4 erstmals die Möglichkeit eingeführt, daß eine Jugendwohlfahrtsleistung über die Volljährigkeit hinaus bis zur Erreichung des 21. Lebensjahres fortgesetzt werden kann, wenn dies zur Sicherung des Erfolges der bisherigen Maßnahmen erforderlich ist. Diese in der Praxis sehr positiv aufgenommene Bestimmung betrifft allerdings nur Jugendliche in einem Jugendheim bzw. in einer sonstigen Einrichtung, während Pflegekinder von dieser Begünstigung ausgenommen sind.

In dieser Novelle wird nunmehr eine Gleichstellung von ehemaligen Pflegekindern mit Jugendlichen in Heimen bzw. sonstigen Einrichtungen vorgenommen.

Es soll daher auch die Gewährung des Pflegebeitrags an "Pflegeeltern" längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des

"Pflegekinder" fortgeführt werden können, wenn dies zur Sicherung des Erfolges der bisherigen Maßnahmen erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der/die Jugendliche noch nicht selbsterhaltungsfähig ist (z.B. nicht abgeschlossene Lehrausbildung oder höherer Schulbesuch). Nicht gedacht ist an ein Hochschul- bzw. Fachhochschulstudium. Die Unterstützung soll lediglich solange fortgesetzt werden wie erforderlich, um den Abschluß einer schulischen oder beruflichen Grundausbildung zu ermöglichen (Matura, Lehrabschlußprüfung). Der 21. Geburtstag ist die weitestmögliche Frist. Voraussetzung bleibt, daß weiterhin ein gemeinsamer Haushalt mit den "Pflegeeltern" besteht. An der Empfangsberechtigung der "Pflegeeltern" ändert sich nichts.

Zu den Ziffern 22 und 23:

Die vorgesehene Textierung entspricht wörtlich und sinngemäß dem neuen Text im Sozialhilferecht (§ 50 Abs. 5 und 6 NÖ SHG in der Fassung des LGBI. 9200-12). Die Neufassung im Sozialhilferecht war notwendig geworden, weil das Steuerrecht bundesweit verändert worden ist und der NÖ Landtag einen Resolutionsbeschluß zur Neugestaltung der Finanzkraftermittlung von Gemeinden gefaßt hat (Resolutionsbeschluß vom 14.4.1994 zu Ltg.-84/Sch-1-1994). Nachdem auch im NÖ JWG 1991 die Kostentragungspflicht der Gemeinden verankert ist, war diesem Beschluß hier Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sind die Formulierungen des § 58 Abs. 2 und 3 NÖ JWG 1991 durch ihre Verweisungen auf das Sozialhilfegesetz mittlerweile unrichtig geworden, weshalb eine vom SHG unabhängige und dennoch gleichlautende Textierung vorzusehen ist. Die Gemeinden sind bisher zu vierteljährlichen Vorschubleistungen verpflichtet. Die Vollziehung dieser Finanztransfers war historisch bedingt immer gleich wie im Sozialhilfebereich gestaltet. Da das NÖ SHG bereits seit 1.1.1995 eine monatliche Vorschubleistung der Gemeinden vorsieht, ist auch im NÖ JWG 1991 das Inkrafttreten dieser Änderung rückwirkend mit 1.1.1995 zu beschließen. Hierzu gab es im laufenden Rechnungsjahr keine Vollzugsprobleme mit Gemeinden und im Begutachtungsverfahren keinen Einwand.

Zu den Ziffern 24 und 25:

Die gegenseitige Verpflichtung der Bundesländer zum Ersatz

bestimmter Aufwendungen für Personen aus dem jeweils anderen Bundesland ist bisher durch kurzen Verweis auf die SHG-Rechtslage geregelt. In Ausführung des § 61 NÖ SHG gilt derzeit uneingeschränkt die Ländervereinbarung, die in NÖ in der Verordnung LGBI. 9200/6 kundgemacht worden ist. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf Jugendwohlfahrtsleistungen.

Dem generellen Wunsch zur Verselbständigung des NÖ JWG 1991 im legistischen Bereich wird daher durch die weitgehende Übernahme des Inhaltes des § 61 NÖ SHG Rechnung getragen, wobei auf die Amtshilfeleistungspflicht verzichtet werden kann, da diese ohnedies in anderen Fundstellen des Jugendwohlfahrtsrechtes verankert ist (z.B. § 5 Abs. 2 JWG 1989, § 215a ABGB).

Die Beifügung des Hinweises, daß eine Vereinbarung nur im Rahmen bestehender gesetzlicher Bestimmungen umgesetzt werden kann, ist verfassungsrechtlich erforderlich. Zur Herstellung des von einer Ländervereinbarung gem. Art. 15a B-VG angestrebten Zustandes stehen nur jene Rechtsquellen zur Verfügung, die unabhängig vom Vertragsabschluß zur Herstellung dieses Zustandes eingesetzt werden dürfen.

Hinsichtlich der Ländervereinbarung ist noch anzumerken, daß auch hier an der Trennung des Jugendwohlfahrtsbereiches von der Sozialhilfe gearbeitet wird und auch für diesen Fall eine legistische Lösung vorzubereiten wäre (Verordnungsermächtigung).

Zu Ziffer 26:

Da das NÖ JWG 1991 mit einem Stichwort- und Schwerpunktregister ausgestattet ist, ist § 58a an geeigneter Stelle einzufügen.

Zu Art. II

Das rückwirkende Inkrafttreten der beiden Bestimmungen zur Regelung der Finanzkraft der Gemeinden und der Vorschußleistungen der Gemeinden wurde bereits oben behandelt (Z. 22 und 23).

Im übrigen ist das geplante Inkrafttreten der sonstigen Inhalte am 1.1.1996 dadurch begründet, daß einerseits das Verfassungsgesetz BGBI. 504/94, zu diesem Zeitpunkt in eine entscheidende Phase tritt, andererseits der Vollzug von Pflegebeitragsbestimmungen traditionellerweise mit Jahreswechsel Änderungen erfährt.

Zu Art. II Z. 3:

Die Übergangsbestimmung ist erforderlich, damit Privatvormünder, Großeltern und sonstige nahe Verwandten ihren Anspruch auf den Pflegebeitrag durch das Inkrafttreten nicht verlieren, wenn ihr "Pflegekind" aus einem anderen Bundesland stammt und diese Pflege und Erziehung im Glauben an die Beständigkeit der Rechtslage vorgenommen wurde. Die Anspruchsberechtigung bleibt solange aufrecht, solange das konkrete Kind im Rahmen der vollen Erziehung dort gepflegt und erzogen wird. Diese Bestimmung dient auch der Vermeidung von sozialen Härtefällen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

**Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991 (NÖ JWG-Novelle 1995) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.**

NÖ Landesregierung  
W a g n e r  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

